



# Parteisatzung

Beschlossen bei der Parteigründung am 16.05.2021

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Die Partei führt den **Namen** „GEMEINSAM NEUDENKEN“, der in dieser Schreibweise und mit der Möglichkeit einer Abkürzung in Form von „GND“ verwendet wird.
- 2) **Sitz** der Partei ist zunächst Unna (später soll dieser Sitz nach Berlin verlegt werden), ihr **Tätigkeitsgebiet** ist die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Politische Inhalte

- 1) Die **Inhalte des politischen Gestaltungswillens** von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ drücken sich im Parteiprogramm in der jeweils gültigen Fassung aus.
- 2) **Grundlagen** dieses Gestaltungswillens und des Handelns aller Parteimitglieder von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ sind in jedem Fall die demokratischen Grundwerte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

## § 3 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern und deren Rechte und Pflichten

- 1) **Mitglied** in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ kann jede natürliche Person sein, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, und die sich den Werten der Verfassung und des Parteiprogramms verpflichtet fühlt und danach handelt. Das Mindestalter zur Beantragung der Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ sein.
- 2) Der **Antrag zur Mitgliedschaft** in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ ist schriftlich formlos beim jeweils niedrigsten, zuständigen Verbandsvorstand zu beantragen, dieser entscheidet über die Aufnahme des Neumitgliedes.  
Für die Zuständigkeit eines Verbandes ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland können den für sie zuständigen Verband auswählen. Dem Mitgliedsantrag muss eine kurze, persönlich verfasste Erläuterung beiliegen, aus welchen Gründen die Mitgliedschaft erworben werden soll, in dieser Erläuterung muss eine eventuelle Mitgliedschaft in einer anderen Partei erwähnt werden.
- 3) Eine **Mitgliedschaft** in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ bezieht sich stets auf die Gesamtpartei und gilt außerdem für den jeweils zuständigen Unterverband.
- 4) Die **Mitgliedschaft** in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ **endet** durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5) Der **Austritt** aus „GEMEINSAM NEUDENKEN“ ist schriftlich zum Ende des Monats beim zuständigen niedrigsten Gebietsvorstand anzuzeigen.
- 6) Ein **Ausschluss** aus „GEMEINSAM NEUDENKEN“ muss durch den jeweils niedrigsten Gebietsvorstand auf Grundlage dieser Satzung erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Siehe dazu §7, Absatz 3.
- 7) Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, im Sinne der demokratischen Grundwerte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und den Zielen des jeweils gültigen Parteiprogramms von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ zu handeln und diese Ziele nach besten Möglichkeiten zu befördern.  
Wiederholte Verstöße hiergegen können zum Ausschluss aus der Partei führen.

- 8) Jedes Mitglied hat jederzeit **Antrags-**, und auf Parteitag **Stimm- und Rederecht** innerhalb seines Unterverbandes und der Bundespartei.
- 9) **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes durch den Parteitag ernannt werden. Sie sind mit der Ernennung regulären Mitgliedern gleichgestellt, allerdings beitragsfrei.
- 10) Mitglieder von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ können nur für Ämter innerhalb der Partei oder für Plätze auf Wahllisten kandidieren, wenn sie keine **Mitgliedschaft in einer weiteren Partei** besitzen.
- 11) **Unterstützer:in** von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ kann jede natürliche Person sein, die sich den Werten der Verfassung und des Parteiprogramms verpflichtet fühlt und danach handelt. Unterstützer:innen haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich dort zu äußern.

## § 4 Struktur

- 1) „GEMEINSAM NEUDENKEN“ existiert zunächst nur auf **Bundesebene** und mit Ausrichtung auf die Bundespolitik. Ziel ist es, möglichst schnell **Bundeslandes-, Landkreis-, Stadt- bzw. Orts- und Stadtteilverbände** zu bilden. Die Bereiche dieser Verbände richten sich nach den zugehörigen Verwaltungsbereichen.
- 2) **Jeder dieser Verbände** gibt sich eine eigene Satzung, wählt eigene Vorstände und ist dem jeweils höheren Verband nachgeordnet und nur als Teil der Gesamtpartei existent. Die Inhalte der Verbandsatzungen sind an die Inhalte dieser Satzung gebunden.

## § 5 Organe

- 1) **Handelnde Organe** von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ sind der Bundesparteitag, die Verbandsparteitage und die Vorstände.
- 2) Ein **Parteitag** ist eine Mitgliederversammlung und tritt einmal pro Jahr zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus postalisch oder per E-Mail.
- 3) Der **Parteitag** fasst seine **Entschlüsse** durch einfache Mehrheit in geheimer Abstimmung. Lediglich eine Änderung dieser Satzung oder des Parteiprogramms sowie eine Auflösung von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ bzw. Verschmelzung von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ mit einer anderen Partei erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- 4) Parteitage können in Ausnahmefällen digital, als virtuelle **Zusammenkunft im Internet** durchgeführt werden, wenn dabei alle Rechte der Mitglieder und geheime Wahlen gewährleistet werden (siehe Wahlordnung).
- 5) Der **Vorstand besteht** aus sieben Personen (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister:in, Geschäftsführer:in, drei Beisitzer:innen), die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Die Posten der Beisitzer:innen müssen nicht zwingend notwendig besetzt sein.
- 6) Der **Vorstand vertritt** „GEMEINSAM NEUDENKEN“ nach innen und außen und führt die Geschäfte der Partei nach den Maßgaben dieser Satzung und nach den Entscheidungen des Parteitages. Zudem bereitet er die Parteitage vor.

- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf **Vorstandssitzungen** mit einfacher Mehrheit. Diese Sitzungen können als Präsenzveranstaltung oder digital abgehalten werden. Zu diesen Vorstandssitzungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder einladungsberechtigt, eine Einladung muss mindestens vier Tage im Voraus postalisch oder per E-Mail erfolgen. Bekanntmachung einer Tagesordnung ist bei dieser Einladung nicht erforderlich.
- 8) Auf **Antrag** von mindestens einem Viertel der Parteimitglieder muss der Vorstand zusammenkommen und sich mit einem bestimmten Thema befassen.
- 9) Der **Vorstand** hat auf jedem Parteitag den Mitgliedern **Rechenschaft** über die im vergangenen Jahr geleisteten Tätigkeiten zu geben. Dies geschieht in einem Rechenschaftsbericht. Teil dieses Berichtes ist der Kassenbericht (siehe dazu Finanz- und Beitragsordnung).
- 10) In ungefähr monatlichem Abstand ist der Vorstand gehalten, die Mitglieder in einem Rundschreiben per Post oder per E-Mail über alle aktuellen Entwicklungen, Themen und Tätigkeiten zu informieren.

## § 6 Ämter, Verdienst, Transparenz

- 1) **Alle** in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ ausgeübten und in dieser Satzung definierten **Ämter** sind ehrenamtlich und werden somit nicht vergütet.
- 2) In **Ausübung von Parteiämtern** oder von durch „GEMEINSAM NEUDENKEN“ beauftragten Tätigkeiten entstehende Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie nicht anderweitig erstattungsfähig sind.
- 3) „GEMEINSAM NEUDENKEN“ möchte alles daransetzen, um **politische Arbeit von dem Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen und von Einflussnahme zu entkoppeln**.
  - a. Darum werden sämtliche Einkünfte von Mitgliedern von „GEMEINSAM NEUDENKEN“, die ein Amt im Bundes- oder Landesvorstand der Partei innehaben, oder die ein Amt durch Wahl auf Landes- oder Bundesebene besetzen, oder die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen, durch die Partei veröffentlicht. Diese Transparenz gilt für Einkünfte, die nicht dem Haupterwerb entspringen. Alle Bundes- und Landesparlamentarier in Vertretung von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ dürfen keine bezahlten Nebentätigkeiten ausüben und keine Leistungen von Dritten in Anspruch nehmen, es sei denn diese Einkünfte werden für gemeinnützige Zwecke gespendet.

Vermögen und Besitz, die bereits bei Eintritt in diese Tätigkeit(en) bestanden haben sowie Einkünfte aus diesen, bleiben hiervon ebenso unberührt wie Erbschaft.
  - b. Darum werden sämtliche **Spenden**, die „GEMEINSAM NEUDENKEN“ erhält, zumindest mit Datum und Summe, mit Einverständnis des Spenders auch namentlich, durch die Partei zeitnah veröffentlicht. Für die weiterführende Veröffentlichung aller Spenden findet ansonsten das Parteiengesetz Anwendung.
  - c. Darum werden sowohl die jährlichen **Kassenberichte** als auch die Berichte der Kassenprüfer durch die Partei öffentlich gemacht.
- 4) **Kandidierende für die Besetzung von Wahllisten** werden vom Parteitag durch Abstimmung ernannt.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Vorsätzliche **Verstöße** von Mitgliedern oder Verbänden gegen diese Satzung oder gegen die Inhalte und Ziele des Parteiprogramms oder gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die der Partei erheblichen Schaden zugefügt haben oder zufügen könnten, können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
- 2) Diese **Ordnungsmaßnahmen verhängt** der jeweils zuständige Verbandsvorstand (bei Mitgliedern) beziehungsweise der jeweils höhere Verbandsvorstand (bei Verbänden).
- 3) **Ordnungsmaßnahmen** gegen Mitglieder, die in dieser Reihenfolge anzuwenden sind, **sind** Ermahnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt (gleichbedeutend mit Absprache der Eignung für zukünftige Ämterbesetzung in der Partei), Ausschluss aus der Partei.
- 4) **Ordnungsmaßnahmen** gegen Verbände **sind** Ermahnung, Verweis, Ausschluss und damit Auflösung.
- 5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes freistellen.
- 6) Zu diesen Ordnungsmaßnahmen siehe auch die **Schiedsgerichtsordnung**.

## § 8 Weitere Ordnungen und Geltung

- 1) Teil dieser Satzung sind eine **Finanz- und Beitragsordnung**, eine **Schiedsgerichtsordnung** sowie eine Wahlordnung. Sie treten gleichzeitig mit dieser Satzung in Kraft
- 2) Diese Satzung tritt mit Parteigründung am 16.05.2021 in Kraft.